

***Eigenbetriebssatzung des
Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste
der Stadt Zittau
(Neufassung) – Stand 16.12.2010**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 95 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. Fassung der Bekanntmachung v. 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138), in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 20.11.2008 folgende Neufassung der Eigenbetriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen
 - a) der kommunale Bauhof in den Ortsteilen Hirschfelde, Dittelsdorf, Schlegel, Wittgendorf, Drausendorf; Eichgraben, Hartau und Pethau
 - b) die Aufgaben der Verbandsverwaltung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost,
 - c) der städtische Forst mit den dazugehörigen Einrichtungenwerden als Eigenbetrieb nach dem § 1 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) in der jeweils aktuellen Fassung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zur Abgrenzung werden separate Betriebsteile (BT) gebildet:
 - a) BT Bauhof
 - b) BT Verbandsverwaltung
 - c) BT Forstwirtschaft
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Pflege und Unterhaltung der im unmittelbaren als auch mittelbaren kommunalen Besitz befindlichen beweglichen Güter, Flächen und Gebäude (BT Bauhof), die Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Sinne der Satzung über den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost (BT Verbandsverwaltung) sowie die forsttechnische Betriebsleitung, der Revierdienst und die Bewirtschaftung des Zittauer Stadtwaldes auf der Grundlage des SächsWaldG in Verbindung mit der jeweils gültigen Forsteinrichtung (BT Forstwirtschaft).
- (4) Der Eigenbetrieb führt im Bereich des BT Bauhof Tätigkeiten für die Stadt Zittau und die ortsansässigen gemeinnützigen Vereine mit einem im Leistungskatalog zu begrenzenden Aufgabenumfang aus.
- (5) Einzelne Aufgaben, welche im Rahmen des technischen oder kaufmännischen Bereiches vom Eigenbetrieb zu erbringen sind, können auf Dritte übertragen werden.
Auf vertraglicher Grundlage kann die forsttechnische Betriebsleitung und der Revierdienst für Dritte erbracht werden.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste“.

§ 3 Stammkapital

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird auf Grund von § 1 Nr. 2 i.V.m § 12 Abs. 2 Satz 2 SächsEigBG abgesehen.
- (2) Die Liquidität des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste wird von der Stadt Zittau über einen Kontokorrentkredit (Inneres Darlehen) zum jeweils gültigen Zinssatz für Kassenkredite der Stadt Zittau abgesichert.

§ 4 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

- a) der Stadtrat,
- b) der Betriebsausschuss,
- c) der Oberbürgermeister,
- d) die Betriebsleiter.

§ 5 Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 - die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 - wesentliche Erweiterungen, Änderungen oder Einschränkungen des Eigenbetriebes,
 - die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
 - die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderung durch Nachtragsplan bei wesentlichen Abweichungen.
- (2) Die Aufgaben des Stadtrates nach § 9 Abs. 2 SächsEigBG bleiben unberührt.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO mit zugleich beratender Funktion gebildet. Ihm gehören der Oberbürgermeister und 4 Mitglieder des Stadtrates als beschließende Mitglieder.
- (2) Den Vorsitz des Betriebsausschusses führt der Oberbürgermeister.
- (3) Die berufenen Mitglieder des Betriebsausschusses bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder des Betriebsausschusses, bis ihre Nachfolger berufen worden sind.

§ 7 - Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung durch den Stadtrat bedürfen, vor.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet abhängig von Wertgrenzen abschließend, soweit nicht nach § 5 der Stadtrat oder nach § 10 die Betriebsleiter zuständig sind, über:
 - die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 500 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt,
 - den Verzicht von Ansprüchen des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche,
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 25.000 € oder der Wert des Nachgebers nicht mehr als 5.000 € beträgt,
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan, sofern nicht dadurch eine Änderung des Wirtschaftsplanes durch einen Nachtragsplan erforderlich wird,

- die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Höchstgrenze von 500.000 € (VOB) bzw. 200.000 € (VOL)

§ 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für eine Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Betriebsleitung sowie den Mitgliedern des Stadtrates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9 Betriebsleitung

- (1) Es wird ein Erster Betriebsleiter bestellt.
 - (2) Zur Leitung der nachfolgenden Betriebsteile werden zwei gleichberechtigte Betriebsleiter bestellt:
Betriebsleiter BT Bauhof und BT Verbandsverwaltung
Betriebsleiter BT Forstwirtschaft
- Die einzelnen Zuständigkeiten regelt eine Geschäftsordnung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleiter leiten den Eigenbetrieb nach Maßgabe des SächsEigBG und dieser Satzung entsprechend der Ihnen zugeordneten Betriebsteile. Ihnen obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und die Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Einsatz von Personal und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten.
- (2) Die Betriebsleiter entscheiden auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind.
- (3) Die Betriebsleiter sind im Rahmen Ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleiter vollziehen die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters.
- (5) Die Betriebsleiter haben den Vorsitzenden des Betriebsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie haben insbesondere:
 - regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu informieren,
 - unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten oder erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind bzw. sonstige erhebliche Abweichungen vom Erfolgsplan erkennbar oder zu erwarten sind,
 - b) Mehrausgaben, die für Einzelvorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst erheblich vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 11 Personalangelegenheiten

Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleiter vertreten die Stadt Zittau im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 13 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird rechtzeitig vor jedem Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Der Wirtschaftsplan, bestehend aus
- dem Erfolgsplan,
 - dem Liquiditätsplan,
 - der Finanzplanung
 - der Stellenübersicht,

ist dem Haushaltsplan der Stadt Zittau als Anlage beizufügen.

- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Betriebsleitung im Benehmen mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Zittau rechtzeitig zu erstellen.

§ 13 a Änderung des Wirtschaftsplanes, Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Fachbediensteten für das Finanzwesen regelmäßig Quartalsweise über die Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen zu unterrichten.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten ein von § 16 Abs. 1 SächsEigBG geregelter Fall eintritt.
- (3) Änderungen des Wirtschaftsplanes bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (4) Erfolggefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht, sie bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind.
- (5) Durch die Betriebsleitung ist ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, das es ermöglicht, etwaige den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Früherkennung gehören insbesondere die Identifikation, Bewertung, Dokumentation, Mitteilung und Überwachung von Risiken.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.
- (3) Der Oberbürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung (§ 105 SächsGemO) zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 15
Kassenwesen

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Bekanntmachungssatzung der Stadt Zittau in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17
wird gestrichen

§ 18
Schlussbestimmungen

- (1) Die Eigenbetriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.
- (3) Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, 20.11.2008

A. Voigt
Oberbürgermeister

(Siegel)

* **redaktionelle Überarbeitung:** *Beschluss 128/09 v. 17.12.2009*
Beschluss 202/10 v. 16.12.2010

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.